

BStGer RR.2012.267 vom 20. Dezember 2012

Bundesstrafgericht, 2012-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2012.267

FR: TPF RR.2012.267 du 20 décembre 2012

IT: TPF RR.2012.267 del 20 dicembre 2012

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Griechenland. Kontosperrung (Art. 33a IRSV). Eintretens- und Zwischenverfügung. Kostenvorschuss.

Erwägungen

E. 2

November 2012 auf das Rechtshilfeersuchen eintrat und sämtliche auf dem Konto 1 liegenden, auf die E. Ltd. lautenden Vermögenswerte bei der Bank D. SA beschlagnahmte (act. 1.3);

- am 15. November 2012 per Fax bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts eine Beschwerde von A. gegen die Eintretens- und Zwischenverfügung eingegangen ist, mit welcher die Aufhebung der Kontosperrung sowie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde beantragt wird (act. 1);

- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16. November 2012 aufgefordert wurde, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine der Schriftform im Sinne von Art. 52 Abs. 1 VwVG entsprechende Beschwerdeschrift einzureichen und bis zum 3. Dezember 2012 ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen (act. 3);

- der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nachkam, indem er dem Gericht eine originalunterzeichnete Beschwerdeschrift einreichte (act. 4) und ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnete (act. 5);

- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. Dezember 2012 eingeladen wurde, bis zum 17. Dezember 2012 einen Kostenvorschuss von Fr. 6'000.-- zu leisten und darauf aufmerksam gemacht wurde, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (act. 11);

- die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der schweizerischen Post überge-

- 3 -

ben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 21 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG [SR 173.71]);

- der Kostenvorschuss gemäss Buchungsnachweis der PostFinance von einem Konto bei der Bank F. AG in Frankfurt am Main bezahlt und am 19. Dezember 2012 auf dem Konto des Bundesstrafgerichts bei der PostFinance gutgeschrieben worden ist (act. 7);

- der Beschwerdeführer den verlangte Kostenvorschuss damit nicht innert der angesetzten Frist bezahlt hat, weshalb androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG); für die Berechnung der Gerichtsgebühren das Reglement vom 31. August 2010 des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 53 Abs. 2 lit. a StBOG); die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 500.-- anzusetzen ist, unter Anrechnung des entsprechenden Betrages aus dem (verspätet) geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 6'000.--; die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer den Restbetrag von Fr. 5'500.-- zurückzuerstatten.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.